



**Stadt Leverkusen**

Vorlage Nr. 2022/1548

**Der Oberbürgermeister**

/V-60-KS-krü

**Dezernat/Fachbereich/AZ**

09.06.2022

**Datum**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Datum</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Behandlung</b>
<b>Rat der Stadt Leverkusen</b>	20.06.2022	Entscheidung	öffentlich

**Betreff:**

Klage gegen den Bescheid der Bezirksregierung Köln, Amtshilfeersuchen der Autobahn GmbH des Bundes

**Beschlussentwurf:**

Die Klage in dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren gegen die Bezirksregierung Köln wird zurückgenommen.

gezeichnet:  
Richrath

**I) Finanzielle Auswirkungen im Jahr der Umsetzung und in den Folgejahren**

**Nein** (sofern keine Auswirkung = entfällt die Aufzählung/Punkt beendet)

**Ja – ergebniswirksam**

Produkt:                      Sachkonto:

Aufwendungen für die Maßnahme: vgl. Ausführungen zu den Verfahrensgebühren in der Begründung der Vorlage.

**Ja – investiv**

Finanzstelle/n:                      Finanzposition/en:

Auszahlungen für die Maßnahme:                      €

Fördermittel beantragt:     Nein     Ja                      %

Name Förderprogramm:

Ratsbeschluss vom                      zur Vorlage Nr.

Beantragte Förderhöhe:                      €

**Maßnahme ist im Haushalt ausreichend veranschlagt**

Ansätze sind ausreichend

Deckung erfolgt aus Produkt/Finanzstelle  
in Höhe von                      €

**Jährliche Folgeaufwendungen ab Haushaltsjahr:**

Personal-/Sachaufwand:                      €

Bilanzielle Abschreibungen:                      €

Hierunter fallen neben den üblichen bilanziellen Abschreibungen auch einmalige bzw. Sonderabschreibungen.

Aktuell nicht bezifferbar

**Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam) ab Haushaltsjahr:**

**Erträge (z. B. Gebühren, Beiträge, Auflösung Sonderposten):**                      €

Produkt:                      Sachkonto

**Einsparungen ab Haushaltsjahr:**

Personal-/Sachaufwand:                      €

Produkt:                      Sachkonto

ggf. Hinweis Dez. II/FB 20:

**II) Nachhaltigkeit der Maßnahme im Sinne des Klimaschutzes:**

Klimaschutz betroffen	Nachhaltigkeit	kurz- bis mittelfristige Nachhaltigkeit	langfristige Nach- haltigkeit
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			

## **Begründung:**

Die BBW Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH hat am 16.12.2020 im Auftrag des bis zum 31.12.2020 für die Autobahnen zuständigen Landesbetriebs Straßenbau NRW um Unterlagen für Verkehrsuntersuchungen im Rahmen des Ausbaus der Autobahnen bei Leverkusen gebeten. Der Rat hat mit der Vorlage Nr. 2021/0623 am 28.06.2021 beschlossen, dass keine Weitergabe der Unterlagen erfolgt, solange hierfür durch die seit dem 01.01.2021 zuständige Autobahn GmbH des Bundes keine entsprechende Rechtsgrundlage benannt wird. Dieser Forderung des Rates ist die Autobahn GmbH nachgekommen und hat mit E-Mail vom 31.08.2021 einen Antrag auf Amtshilfe nach § 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) gestellt. Zur rechtlichen Einordnung ihrer Aufgaben und Stellung hat die Autobahn GmbH ein Schreiben des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) vom 28.12.2020 vorgelegt, in dem das Ministerium Ausführungen zu einer funktionalen Behördeneigenschaft der Autobahn GmbH macht. Die erweiterte Anfrage sowie das Amtshilfeersuchen wurden dem Rat zur Entscheidung vorgelegt (Vorlage Nr. 2021/1045). Den Beschlussvorschlag, der Rat möge zur Kenntnis nehmen, dass es sich bei der Autobahn GmbH um eine Behörde handle und möge so die Aushändigung der angeforderten Unterlagen beschließen, hat der Rat in der Sitzung am 04.10.2021 abgelehnt. Diesen Beschluss hat der Oberbürgermeister mit der Vorlage Nr. 2021/1072 gemäß § 54 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beanstandet und mit den Erwägungen aus der vorausgegangenen Stellungnahme begründet. Die Beanstandung wurde in der Sitzung des Rates vom 02.11.2021 einstimmig bei Enthaltung des Oberbürgermeisters zurückgewiesen. Zudem wurde die Verwaltung in dieser Sitzung beauftragt, eine Klage zur Behördeneigenschaft der Autobahn GmbH durchzuführen; hierbei solle juristisch geklärt werden, ob die Autobahn GmbH ein Amtshilfeersuchen stellen kann. Mit Bericht vom 08.11.2021 legte der Oberbürgermeister der Bezirksregierung Köln den Beschluss vor und bat um Entscheidung gem. § 54 Abs. 2 S. 4 GO NRW. Mit Bescheid vom 01.12.2021 hob die Bezirksregierung Köln den von dem Rat in der Sitzung vom 04.10.2021 zu der Vorlage Nr. 2021/1045 gefassten Beschluss gem. § 54 Abs. 2 S. 4 i. V. m. § 122 Abs. 1 S. 2 GO NRW auf. Hiergegen erhob die Verwaltung beschlussgemäß am 28.12.2021 Klage vor dem Verwaltungsgericht Köln.

Mit Schreiben vom 10.05.2022 wies das Verwaltungsgericht Köln in diesem verwaltungsgerichtlichen Verfahren darauf hin, dass die Klage keine Aussicht auf Erfolg haben dürfte. Es habe – wie auch das Bundesverwaltungsgericht (vgl. Beschl. vom 21.06.2021, Az. 9 A 13/20) – keinen Zweifel daran, dass es sich bei der Autobahn GmbH um eine Behörde im Sinne von § 4 VwVfG NRW handelt. Vor diesem Hintergrund hat das Verwaltungsgericht Köln angeregt, die Klage kostensparend zurückzunehmen oder weitere bzw. andere Gründe vorzutragen, warum die Klage Aussicht auf Erfolg haben könnte. Das Schreiben wurde den Fraktionen und Einzelvertretern mit E-Mail vom 18.05.2022 bekannt gemacht und ist der Anlage zu dieser Vorlage beigelegt.

Das Verwaltungsgericht Köln hat den Streitwert vorläufig auf 5.000 € festgesetzt. Die Verfahrensgebühr und somit die gerichtlichen Kosten belaufen sich auf 483 €, sofern die Klage aufrechterhalten wird und die Stadt unterliegt. Dieser Betrag musste bereits im Vorfeld an das Gericht überwiesen werden. Nimmt die Stadt die Klage zurück, reduziert sich diese Verfahrensgebühr um zwei Drittel. Die Verfahrensgebühr würde sich damit auf 161 € belaufen, sodass der Stadt 322 € erstattet würden. Grundsätzlich sind im Falle

des Unterliegens bzw. der Klagerücknahme auch die Kosten der Gegenseite zu tragen. Da sich im vorliegenden Fall das Land NRW bzw. die Bezirksregierung Köln nicht anwaltlich vertreten lässt, kann die Gegenseite vorliegend lediglich die sog. Portopauschale in Höhe von 20 € geltend machen.

Mit Schreiben vom 30.05.2022 hat die Verwaltung das Verwaltungsgericht Köln um Fristverlängerung bis zum Tag nach der Sitzung des Rates am 20.06.2022 gebeten, da für eine Rücknahme der Klage eine finale Entscheidung des Rates erforderlich ist. Dieser Fristverlängerung hat das Gericht am 31.05.2022 entsprochen.

**Anlage/n:**

Anlage zur Vorlage\_Schreiben des Verwaltungsgerichtes Köln vom 10.05.2022



Verwaltungsgericht Köln • Postfach 10 37 44 • 50477 Köln

Seite 1 von 3

Stadt Leverkusen  
vertreten durch den Oberbürgermeister  
Friedrich-Ebert-Platz 1  
51373 Leverkusen

**Geschäfts-Nr.:**

**4 K 6606/21**

(Bei Antwort bitte angeben)

Tel.: 0221-2066-0

Durchwahl: 0221-2066-9040

Telefax 0221-2066-7000

Datum: 10.05.2022

300-01-R-21-ju

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Stadt Leverkusen  
gegen  
Land Nordrhein-Westfalen

weist die Kammer nach Vorberatung der Berufsrichter auf Folgendes hin:

Zur Begründung Ihrer Klage verneinen Sie das Recht der beklagten Bezirksregierung, den Ratsbeschluss vom 4. Oktober 2021 aufzuheben. Dieser Ratsbeschluss verletze nämlich kein geltendes Recht. Insbesondere sei die Klägerin nicht verpflichtet, der Autobahn GmbH Amtshilfe zu leisten. Denn Sie seien „weiterhin nicht davon überzeugt, dass die Autobahn GmbH eine Behörde ist“ (S. 5 der Klageschrift vom 28. Dezember 2021).

Genau zu dieser Frage hat indes das Bundesverwaltungsgericht bereits in seinem Beschluss vom 21. Juni 2021 - 9 A 13/20 -, abrufbar bei juris, Rn. 4, ausgeführt (Hervorhebungen durch den Unterzeichner):

Hausanschrift/Nachtbriefkasten  
Appellhofplatz  
50667 Köln  
Eingang: Burgmauer

U-Bahn:  
Haltestelle Appellhofplatz

Gleitende Arbeitszeit:  
Kernarbeitszeit  
Montag bis Donnerstag  
8.30 – 15.00 Uhr  
Freitag 8.30 – 14.00 Uhr  
[www.vg-koeln.nrw.de](http://www.vg-koeln.nrw.de)



„Gegenstand der Autobahn GmbH sind nach § 5 Abs. 1 Satz 2 InfrGG die ihr nach § 1 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 Satz 1 InfrGG zur Ausführung übertragenen Bundesaufgaben der Planung, des Baus, des Betriebs, der Erhaltung, der vermögensmäßigen Verwaltung und der Finanzierung der Bundesautobahnen. **Mit den zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen Befugnissen ist die Autobahn GmbH** nach § 6 Abs. 1 InfrGG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und § 1 Abs. 2 der InfrGG-Beleihungsverordnung **beliehen**. Zu ihren Aufgaben (vgl. § 5 Abs. 2 Satz 1 InfrGG) gehört danach insbesondere der Bau der Bundesautobahnen, [...]“

Die Kammer hat – ebenso wie das Bundesverwaltungsgericht – keinen Zweifel daran, dass es sich bei der Autobahn GmbH um eine Behörde im Sinne von § 4 VwVfG NRW handelt. Auch Sie bestreiten nicht, dass im Rahmen der Amtshilfe gemäß § 4 Abs. 1 VwVfG NRW der „sog. funktionelle Behördenbegriff“ heranzuziehen ist (S. 4 der Klageschrift vom 28. Dezember 2021). Soweit die Autobahn GmbH im Rahmen ihrer Beleihung tätig wird, wird sie funktional als Verwaltungsbehörde tätig.

Vgl. zu diesem Aspekt OVG Bremen, Urteil vom 7. April 2011 - 1 A 200/09 -, juris, Rn. 4; Schoch, in: Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht, Werkstand: 1. EL August 2021, VwVfG § 1 Rn. 168.

Vor diesem Hintergrund regt die Kammer an, die Klage zurückzunehmen und bittet um entsprechende Mitteilung binnen vier Wochen. Der Vollständigkeit halber sei dabei erwähnt, dass die Klagerücknahme mit einer Kostenersparnis einhergehen würde. Sollte die Klage aufrecht



erhalten werden, legen Sie bitte binnen der genannten vier Wochen etwaige andere Gründe dar, aus welchen die Klage Aussicht auf Erfolg bieten soll.

Seite 3 von 3

Der Berichterstatter der 4. Kammer

Fröse  
Richter am Verwaltungsgericht



Beglaubigt  
Wehrauch, VG-Beschäftigte  
als Urkundsbeamtin der  
Geschäftsstelle